

Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (Konstituierungswahlordnung - KonWO) vom 18. August 2021 (GV. NRW. S. 978), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 2022 (GV. NRW. S. 353)

Der Wahlausschuss gibt gemäß § 9 KonWO bekannt:

1. Die Wahlleitung fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Es wird auf die Voraussetzungen gemäß §§ 10 bis 12 KonWO hingewiesen.
3. Insbesondere sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:
 - a. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in der Wahlgruppe, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, bis zur Schließung des Gesamtwählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 1 KonWO und gemäß § 7 KonWO wählbar ist. Die nachfolgenden Wahlgruppen sind gemäß § 6 Absatz 4 (Zuordnung zu einem Regierungsbezirk) und Absatz 5 (Zuordnung zu einem Tätigkeitsfeld) gebildet worden:
 - Münster - Tätigkeitsfeld I „Interdisziplinäre Pflege“
 - Münster - Tätigkeitsfeld II „Altenpflege“
 - Detmold - Tätigkeitsfeld I „Interdisziplinäre Pflege“
 - Detmold - Tätigkeitsfeld II „Altenpflege“
 - Arnsberg - Tätigkeitsfeld I „Interdisziplinäre Pflege“
 - Arnsberg - Tätigkeitsfeld II „Altenpflege“
 - Düsseldorf - Tätigkeitsfeld I „Interdisziplinäre Pflege“
 - Düsseldorf - Tätigkeitsfeld II „Altenpflege“
 - Köln - Tätigkeitsfeld I „Interdisziplinäre Pflege“
 - Köln - Tätigkeitsfeld II „Altenpflege“
 - b. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Kammerangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Grundlage der Berechnung und Zuordnung der Geschlechterverteilung bildet das Gesamtwählerverzeichnis am Tag der Schließung (22.08.2022) gemäß § 6 Absatz 2 KonWO. Die Sätze 1 und 2 gelten für diverse Personen entsprechend. In das Gesamtwählerverzeichnis sind 79 776 wahlberechtigte Frauen, 18 471 wahlberechtigte Männer sowie 86 wahlberechtigte diverse Personen eingetragen.
 - c. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 in dem Wahlkreis Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich bis zehn Wochen vor dem Wahltag bei der Pflegekammer registriert haben oder durch den Wahlausschuss nach der Einspruchsfrist noch in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Wahlberech-

tigte Personen dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge, so sind die Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterschrift kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, da dazu ein Verfahren vorliegt.

- d. Die Einreichung des Wahlvorschlages muss drei Wochen nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Satz 1 KonWO erfolgen. Diese Bekanntgabe erfolgt am 26.08.2022 um 17:00 Uhr, so dass eine Einreichung des Wahlvorschlags von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des 16. September 2022 möglich ist.
- e. Am 19. September 2022 entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Düsseldorf, den 26.08.2022



Dr. Bernd Wittkowski
Richter a.D.

Wahlleitung